

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB SO Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO § 9 (1) 1 BauGB 0,8 Grundflächenzah § 16 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmal § 16 BauNVO

§ 16 BauNVO

6.9 (la) BauGB

§ 9 (1) 25a+b

§ 9 (1) 11 BauGB

renzen, Baulinien und Stellung § 9 (1) 2 BauGB der haulichen Anlage § 23 BauNVO

Traufhôhe TH

Fußgängerbereich/Wanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwas-serbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14

6 9 Abs 1 Nr 13

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB

hier: Knickschutzstreifen, von der Bebauung freizu-ks halten hier: Freihaltestreifen für den Autobahnzubringer, von der Bebauung freizuhalten

Umgrenzung von Flächen für Maßnehmen zum § 9 (1) 20 BauGB Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausglekhsfläche A Ausgleichsfläche B

sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Benflanz

Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB Bāurne, zu drhalten

§ 9 (1) 25b BauGB O O O O Knick, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

Doccooo Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäurmen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzun (hier Hecke aus heimischen Gehötzen) § 9 (1) 25a BauGB

§ 9 (7) BauGB XXXXX Knick konflip fortfalland

lachrichtliche Übernahmen § 9 (6) BauGB

§ 15 b 1-NatSchG

Plantfestgestellte Ausgleichsflächen C für Autobahnzubringer § 9 (la) BauGB Darstellungen ohne Normcharakter

Sichtdreieck

Alle Maße sind in Meter angegeben

Text Teil B

1.0 Art und Maß der baufichen Nutzung 6 9 (1) 1 BauGR

Autohofnutzungen" ausgowiesen. nnerhalb dieses Gobietes sind folgende Nutzungen zulässig: . Autohöfe und Großzenkstellen

Autonore und Großsanissenen
 Folgeeinrichtungen, die ausschließlich v. g. Einrichtungen und Anlagen die-

nen.

Die unter Zilfer 2 aufgeführten Folgenutzungen ermöglichen Begleiteinrichtungen wie Restauration, Boherbergungsbetriebe, Anlagen zur Versorgung und Entsorjung es SO-Gebiede und der Verkehrsteilnehmer zul der Aulzbahn und den
engrenzenden Verkehrswegen, soweit diese den Hauptnatzungen dienen.

1.2 Im Geitungsberisch des Bebauungsplanes (SO) sind Unternehmen die Vorführ-und Geschäfträume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen.

1.3 Die höchstzulässige Traufhöhe ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außernvand mit der Dachhaut, Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die jeweilige Höhe Oberkante Fertigfußboden. Diese Festsetzung gilt nicht für Werheltime.

2.0 Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

- In allen Baugebieten sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO außerhider überbaubaren Fläche unzulässig. Hierven ausgenommen sind die naci 69 (1) LBO genehmigungsfreien Vorhaben.
- Erhaltungsgebote gem. § 9 (1) 25 b BauGB und §15 LNatSchG
- Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch die im Grünord-nungsplan Ziffor 2.2 genannten Arten zu schließen.
- Zu erhaltende Gehötze sind w\u00e4hrend der Bauzoit durch geeignete Schutz-ma\u00e4nahmen zu sichern (gem\u00e4\u00df DIN 18920).
- Knicks, Knickschutzstreifen und Gehölzbestände sind mit Bauzäunen zu si-chem und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 3.4. Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen sind keine wolteren zuläs-
- Die fachgerechte Pflege der vorhandenen und der neuangelegten Knicks ist em. Grünordnungsplan Ziffer 1.5 zu grwährleisten.
- 4. Anpflanzungsgebote (§9 (1)125 a BauGB)
- Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersalzpflanzungen vorzunehmen.
- 4.2. Die neu anzulegenden Knicks sind gemäß Grünordnungsplan Ziffer 2.2 her
- Für die festgesetzten Anpflanzungen sind die Arten und Qualitäten gem. Grünordnungsplan Ziffer 2.3 alternativ zu verwenden.
- 4.4. Für die Begründung der aus der Planfeststellung Aufobahnzubringer nach-richtlich übernommenen Vegotabinsnellächen und Ausgleichsflächen gelten die Auflagen des landschaftspflegerischen Begleichtans.
- 4.5. Alle neu zu pflanzenden Bäume in den befestigten Flächen sind mit eine offenen Vegotationsflüche von mindestens 10 m² zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegon das Überfahren mit Kfz zu sichem (Ramm schutz). Die Flächen sind dauerhalt zu bepflanzen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Innerhalb der Stellplatzanlagen sind je angefangene 400 qm versiegeite Flächen ein mittel- bis großkroniger Laubbaum der Arten und Quelitäten gem. Ziffer 2.3. zu pflanzen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- 5.1. Innerhalb der Knickschutzstrellen und der Ausgleichsfläche A sind das Re-lief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte H\u00f6herverr\u00e4nderungen, wie Bo-denauf- oler -abtrag sowie Bodenverdichtungen und -verslegelungen sind unzu\u00e4lssig.
- Die Knickschutzstreifen und die Ausgleichsfläche A sind w\u00e4hrend der Bau zeit mit einem Bauzaun zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbe-trieb Fahrbeitung.
- 5.3. Die Knickschutzstreifen dürfen nicht im Sinne von Nebenanlagen beparkt, befahren oder als Lagerplatz genut:
- Die Knickschutzstrafon sind der natürlichen Entwicklung zu überfassen, eine einmalige Ansast mit oher Wiesenhilschung ist möglich. Zur Verhinderung von Gehötzsatwuchs eind diese Strellen alta 2-5 belte zu milhen. Das Mähgut ist abzulahen. Der Einselz von Pflanzenschutzmillet noder Missenhilmen.
- Die Ausgleichsfläche A ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Auf 20 % der Fläche sind truppartig Geh
 öber der Arten und Qusitätien gern. Zif.23 zu pflanzen. D
 üngergaben und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersen.
- Die Ausgleichsfläche B ist nach Beondigung der Straßenbaumaßnahme fachgerocht zu rekuthviren und mit einer antenrolchen Gräser- und Krü-ternrächung artuselen, odenseit zu Polsper (Mad als 2 Jahre) und durch Anfolkarung von Strauchpruppen der Arbeit und Queilfalten gem. Zilfer 2.3. zu gliebten. Anfallendes Ahligalt ist abzufahren.
- Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt
- Die Durch\(\tilde{\trilde{\tii
- Alie Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten, Wegen, Stell-Park- oder Lagerpfeitzen beansprucht werden, sind g\u00e4rherrisch zu gestalten oder der nat\u00fcritten Entwicklung zu \u00fcberlassen.
- Die Wege innerhalb der Redder sind in wassergebundener Bauweise auszuführen bzw. durch Entslegelung herzustellen.
- Das geplante Regenrückhaltebocken ist gem. Grünordnungsplan Ziffer 4.4. naturnah auszuführen.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseu chungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.
- Eine Versickerung von Oberflächenwasser der gewerblichen Bauflächen ist nicht gestattet.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21,09,1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08,03,2000 und vom 22,06,2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.02.2000 und erneut am 16.05.2000 dan Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslagung bestimmt.
- 5. Der Einbauf des Bebauungsgleines, bestehend aus der Planzsichnung (Tol. A), der Test (Tol. B) sweis der Begründung Tablen in der Zeit vom 08.03,2000 blis zum 10.04,2000 und ernach vom 25.06,2000 blis zum 26.00,2000 blis zum 10.04,2000 und ernach vom 25.06,2000 blis zum 26.00,2000 viernend der Diensi-standen nach § 3.04s. 2 Bauc[60 ölderlich ausgeleigen. Die öffentlichen Auslegungs wurden mit dem Hinness, diess Arregungen während der Auslegungstellst von dien Internasienten schrifflich ernach seine Seine

Henstedt-Ulzburg, den 05.April 01 sie 1990



 Der katastermäßige Bestand am <u>PR-Pt-Zext</u> sowie die geo gen der neuen stilldebaulichen Planung werden als richtle b. Moderstedt den 49.04. Zoor

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen s nahme der Träger öffentlicher Belange am 1.8. Juli 100, geprüft Das Ergebnis wurde mitgeteit.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Plan (Teil A) und dem Text (Teil B), am 8. Juli. Wals Satzung beschlossen und gründung durch Beschlussi 8. Juli. 00 gebilligt.

Henstedt-Uizburg, den 0.5.April 01 Stener



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Toil A) und dem Text (Teil B), wird hiormit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, den 05.04.2001



16. Der Beschlass des Bölsaungselanes durch die Gemoindevertentung und die Stillen gestellt der Gemoindevertentung der Gemoindev

Die Satzung ist mithin am 31.05.2001 in Kraft getret

Henstedt-Ulzburg, den 31.05.2001



Satzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB), in der jeweits geltenden Fersung wird nach Bo-schussfessung durch Die Gemeindewertretung vom M93.00 folgende Satzung über die Genehmi-gungsbetüffickeit von Grundfücken erkent.

i Geltungsbereich des bebauungsplanes Nr. 111 "Autohof" bedarf die Teilung eines Grundstückes z er Wirksamkelt der Genehmigung durch die Gemeinde

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

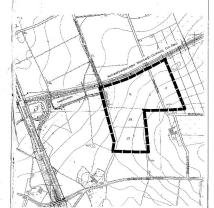
Hensteck-Utzburg #\$,07.00





PRÄAMBEL

Aufgrund dei § 10 des Basspesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (JBO) wird notel Beschlauslassung durch die Gereisioeverherbung vors.#KDND- folgende Sistung über dem Bedäusspapien Nr. 111. Auführt früs Gebeis ställich des Aufsbehnbuchingers – Stellen des Waddregers (Kallenhürcher) – westlich des Heidenveges und nörlich der Westerwohlder Stra-Bebeisferbei aus der Perzindichung (Eral Nur die mit zur Gelt 161 Nur dem 2011 CHF B), derbassen (Eral Nur dem 2011 Nur de



Bebauungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Nr. 111 .. Autohof"

für das Gebiet südlich des Autobahnzubringers -östlich des Waldweges westlich des Heideweges und nördlich der Westerwohlder Straße